

Hausordnung

Die Hausordnung dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner. Im Interesse aller Mieter ist gegenseitiges Verständnis und Rücksicht gegenüber den Mitbewohnern für das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft unerlässlich. Durch die Beachtung nachstehender Regeln – auch durch Ihre Gäste oder Besucher – soll ein geordnetes und angenehmes Miteinander ermöglicht werden.

1. Hausruhe

Wir bitten um Einhaltung der ortsüblichen Ruhezeiten, um „Zimmerlautstärke“ bei jeder Wiedergabe oder Ausübung von Musik, vor allem aber um Rücksichtnahme auf alle Mitbewohner. Ortsübliche Ruhezeiten sind in Ortsatzungen oder in Lärmschutzverordnungen festgelegt. In der Regel gelten sie für die Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

Ruhestörende Arbeiten (wie z. B. Hämmern, Bohren usw.) sind von Montag bis Freitag bereits ab spätestens 19:00 Uhr, samstags ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht gestattet.

Bitte achten Sie an Sonn- und Feiertagen auch darauf, dass Ihre Kinder, wenn sie draußen spielen, keinen Anlass zu Beschwerden wegen Lärmbelästigung geben.

Wenn Sie einmal ein Fest feiern wollen, sollten Sie Ihre Nachbarn vorher benachrichtigen und um Verständnis bitten.

2. Nutzung der gemeinschaftlichen Anlagen

Alle Gemeinschaftsanlagen und die Außenanlagen einschl. Spiel- oder Trockenplätze wollen Sie bitte pfleglich behandeln und nach jeder Benutzung aufgeräumt und sauber hinterlassen, Sandkästen ggf. abdecken.

Das Befahren von Gehwegen und Außenanlagen mit motorisierten Fahrzeugen wie Pkw, Möbelwagen oder Transportern, Mofas, Motorrädern oder dergleichen ist nicht gestattet. Kinder unter 8 Jahren dürfen Fahrräder, Laufräder, Dreiräder, Roller oder ähnliche Fahrzeuge auf Gehwegen und Außenanlagen benutzen. Älteren Kindern ist dies nicht gestattet.

Rettungswege und Zufahrten sind grundsätzlich freizuhalten, das Parken ist in diesen Bereichen ebenso untersagt wie etwa das Durchführen von Reparaturen, wie z. B. Radwechsel und dergleichen.

Fußball- oder andere weiträumige Ballspiele sind wegen der möglichen Beschädigungen an Gebäuden und Grünanlagen nicht erlaubt, jedoch sind Ballspiele mit Weich- oder Schaumstoffbällen gestattet.

Hunde sind außerhalb der Wohnung stets an der Leine zu führen.

Fahrräder, Kinderwagen, Spielzeug, größere Topfpflanzen oder andere sperrige Gegenstände dürfen nicht zu Behinderungen führen. Stellen Sie Derartiges deshalb nicht auf den Wegen, im Treppenhaus, im Hausflur oder in den Keller- und Bodengängen ab, sondern benutzen Sie dafür Ihr Kellerabteil oder die entsprechenden Gemeinschaftsräume. Boden- oder Kellerräume sollen im Übrigen keine „Rumpelkammern“ sein. Beachten Sie bitte auch die Brandverhütungsvorschriften, wonach das Lagern oder Abstellen gefährlicher Stoffe verboten ist.

Bei der Benutzung von Personenaufzügen haften Eltern für ihre Kinder. Das zulässige Höchstgewicht ist zu beachten, das Befördern von schweren Lasten ist nicht gestattet.

3. Hausreinigung

Sofern die Hausreinigung nicht durch ausschließlich hierfür zuständige Mitarbeiter unserer Gesellschaft ausgeführt wird, oder an Fachfirmen übertragen worden ist, ist sie in wechselnder Reihenfolge von allen Mietern vorzunehmen.

Hauseingänge, Flure, Aufzüge, Keller- und Bodengänge, Treppen und ihre Geländer, Podeste, Treppenhausfenster, Zugangstüren, Lampen, Schalter etc. und alle zur gemeinsamen Nutzung be-

stimmten Räume und Einrichtungen, sowie die Hauszuwegungen und ggf. Bürgersteige müssen regelmäßig – entsprechend dem gültigen Reinigungsplan – gesäubert werden. Verwenden Sie hierbei bitte stets geeignete Pflegemittel. Während des Reinigungsvorganges erleichtern Sie die Arbeiten, wenn Sie Ihre Fußmatte vorübergehend entfernen. Zur Hausreinigung gehört auch das regelmäßige und ausreichende Belüften.

Beachten Sie auch die polizeilichen Vorschriften bzw. gesondert getroffenen Vereinbarungen, nach denen Fußwege und Bürgersteige zu bestimmten Uhrzeiten von allen oder den dafür jeweils zuständigen Mietern von Schnee zu räumen und gegen Glätte zu streuen sind. Kellertreppen und sonstige Zugänge dürfen dabei nicht vergessen werden.

4. Sorgfaltspflichten

Sorgen Sie bitte dafür, dass Unbefugten der Zugang zum Haus verwehrt wird. Die Hauseingangs-, Keller-, Boden- und Hoftüren sind stets geschlossen zu halten.

Bitte halten Sie die Treppenhaus-, Keller- und Bodenfenster nachts, bei Sturm- und Regenwetter und im Winter (außer zur kurzzeitigen Belüftung) geschlossen.

Legen Sie kein Tierfutter in den Anlagen aus und werfen Sie keine Essensreste als Tierfutter aus dem Fenster oder vom Balkon. Denken Sie bitte daran, dass beispielsweise Tauben oder Möwen ein Haus erheblich verschmutzen und Futterreste Ungeziefer und Ratten anlocken. Zuwiderhandlungen müssen wir im Interesse aller Bewohner und wegen der Gesundheitsgefährdung ahnden.

Blumenkästen an Balkonen, Loggien, Terrassen und dgl. sind grundsätzlich nach innen zu hängen. Außerdem ist sicherzustellen, dass durch die Art der Anbringung weder Gefahren, noch Beschädigungen oder Verschmutzungen an den Fassadenflächen hervorgerufen werden. Bei der Pflege der Bepflanzung ist insbesondere darauf zu achten, dass die übrigen Mieter nicht belästigt werden.

Bei wärme gedämmten Fassaden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art im Außenbereich untersagt.

5. Müllentsorgung

Abfall jeglicher Art ist entsprechend den örtlichen Vorschriften zu sortieren, und ordnungsgemäß in die bereitstehenden Behälter einzufüllen bzw. bei den jeweils zuständigen Sammelstellen zu entsorgen.

In vielen Gemeinden wird bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung von Müllbehältern nicht nur die Abfuhr verweigert, sondern auch ein Bußgeld verhängt, das dann auf alle Mieter umgelegt werden muss!

Essensreste, (Friteusen-) Öl oder Fett und Hygieneabfälle (Binden, Taschentücher, Windeln etc.) gehören weder in das WC-Becken noch in den Abguss! – Renovierungsmüll wie Farbreste, Tapeten, Teppichböden sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Sperrmüll und "Gelbe Säcke" sind bis zum Abholtag im eigenen Keller aufzubewahren und spätestens am Abholtag, frühestens aber am Vorabend desselben, vom Mieter zur Abfuhr bereitzustellen.

6. Waschen und Trocknen von Wäsche

Das Waschen und Trocknen von Wäsche unterliegt ebenfalls den ortsüblichen Bestimmungen (einschl. Ruhezeiten!).

Außen liegende Trockenplätze sind an Sonn- und Feiertagen generell von Wäsche freizuhalten.

Zur gemeinschaftlichen Nutzung dienende Geräte und Einrichtungen behandeln Sie bitte pfleglich und reinigen sie nach jedem Gebrauch, damit sie Ihnen und Ihren Mitbewohnern stets in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung stehen.

Sollten Sie zum Trocknen nicht die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen, sondern Ihre Loggia, Ihren Balkon oder Ihre Terrasse benutzen, hängen Sie die Wäschestücke bitte so auf, dass sie – insbesondere an Sonn- und Feiertagen – nicht von außen sichtbar sind.

7. Sonstiges

Das Grillen auf Balkonen, Terrassen und dergleichen, ist vor allem wegen der damit verbundenen Geruchsbelästigung nicht gestattet. Auch für den Bereich der Außenanlagen ist es grundsätzlich untersagt. – Ausnahmeregelungen sind mit den zuständigen Wohnbau - Vertretern abzustimmen.

Das Verlegen von Stromleitungen im Kellerbereich von Lampen oder Abzweigdosen in einzelne Abteile ist untersagt.

8. Allgemeines

Alle mit der Bewirtschaftung Ihrer Wohnung, des Hauses und des Grundstücks verbundenen Kosten müssen aus der Miete oder den Nebenkostenumlagen gedeckt werden. Wir bitten Sie daher – auch in Ihrem eigenen Interesse – um „kostenbewusstes Verhalten“ und schonende Nutzung des Hauses, der zugehörigen Einrichtungen und Anlagen.

Im Interesse aller Mieter muss der Vermieter Verstöße gegen die Hausordnung als Vertragsverletzung ansehen und demzufolge – bei wiederholten Verstößen – das Mietverhältnis, ggf. auch ohne Einhaltung einer Frist, kündigen!